

Nachweis der Verankerung Waffenschränke Musterstraße in Musterdorf

Gem. den Auflagen der Erlaubnis erfolgt nach Auflage Nr. X die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades (z.B.) 0 nach DIN EN 1143-1 und einer nachgewiesenen Verankerung gem. den Vorgaben des Herstellers. Der Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung vorzulegen.

Bei dem eingesetzten Wertschutzschrank handelt es sich um

Waffenschränk Musternummer EN 1143-1 Klasse I für bis zu X Waffen Gewicht kleiner 200 kg des Herstellers / der Vertriebsgesellschaft (siehe Anlage 1 – Bestellnachweis/Rechnung)

Der Aufstellort ist

Pos. 1 gem. Auflage Nr. X das Wohngebäude Musterstraße in Musterdorf

1 Herstellerangaben

Die den Schränken beiliegende Montage und Bedienungsanleitung (siehe Anlage 2) enthält die Vorgaben zur Aufstellung und Verankerung unter Punkt 3

... Der garantierte Einbruchwiderstand nach Grad I ist nur gegeben, wenn Schränke unter einem Eigengewicht von 1000 kg fachgerecht am Aufstellort verankert werden. Ziel der Verankerung ist es, zu verhindern, dass Diebe Wertschutzschränke einfach mitnehmen und später in einem entspannten Arbeitsumfeld in aller Ruhe öffnen.

Folgendes ist bei der Verankerung zu beachten:

- Der Boden, in dem der Tresor verankert wird, muss für die Verankerung geeignet sein. Um die charakteristische Tragfähigkeit der Dübel zu erreichen, muss das am besten der Beton Klasse C20/25 oder höher sein. Wenn dies nicht gegeben ist, muss der Standort ggf. geändert werden. Schwimmender Estrich oder ähnliches eignet sich nicht für die Verankerung*
- Im Bohrbereich dürfen sich keine Kabel, Leitungen, Rohre oder ähnliches befinden*
- Bei der Montage dürfen keine zusätzlichen Bohrungen in den Wertschutzschrank eingebracht werden. Wird die Konstruktion verändert, erlischt die Anerkennung und damit möglicherweise auch der Versicherungsschutz Die Befestigung des Wertschutzschrankes erfolgt durch die dafür vorgesehenen Bodenbohrung, die durch Herausnehmen des Bodenblechs sichtbar werden (Bild 2). Der Durchmesser der Bohrungen ist so gewählt, dass die Montage nach dem Durchsteckprinzip ausgeführt werden kann. D.h. die Bohrungen für die Dübel und der Einbau der Dübel erfolgen direkt durch die Bohrungen im Wertschutzschrank (Bilder 3-6). Geeignet für die Befestigung sind z.B.: MKT Einschlaganker Typ EM 12x50 (Bild 1 – Montageelemente: Dübel, U-Scheibe, Schraube, Einschlagwerkzeug), bzw. Upat USA Schlaganker M 12 (Festigkeitsklasse 8.8) **oder ein gleichwertiges Befestigungselement anderer Hersteller***

Die Herstellerangaben enthalten zunächst keine weiteren Vorgaben zu beispielweise Auszugskräften der der Lieferung beiliegenden oder ausgewählten gleichwertigen Anker bzw. der Verankerung. Damit wäre die gem. den Auflagen zur Erlaubnis geforderte Befestigung gem. den Herstellerangaben zur Verankerung der Nachweis bereits erbracht, wenn auf geeignetem Befestigungsuntergrund ein geeignetes Verankerungselement verwendet wird, ohne dass es hierzu eines weiteren Nachweises Bedarf.

Da andere Hersteller keine konkreteren Vorgaben machen und auch inhaltlich identische (nur auf die Firma angepasste) Montageanleitungen verwenden, lässt sich mit diesen Anleitungen zwar eine notwendige jedoch ggf. keine hinreichende Nachweisung erbringen.

2 Rechtliche Randbedingungen:

Weder das Waffengesetz (§36) noch die Allgemeine Waffengesetzverordnung (§13) konkretisieren das Erfordernis zur Problematik Verankerung. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) von 2012 ergänzt zu § 36 WaffG unter 36.2.4 (Anlage 3 Auszug):

*..In einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 dürfen grundsätzlich nicht mehr als fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden. Die **Aufbewahrung** von mehr als fünf und bis zu zehn Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 oder **in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0** setzt voraus, dass das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 kg hat oder es mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist.*

Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I möglich.

Demnach wäre eine Ausrisskraft von 200 kg bei einem Klasse 0 Schrank unter 200 kg Eigengewicht anzusetzen, alternativ bei einem Klasse 1 Schrank dann (scheinbar unabhängig vom Gewicht) keine Verankerung mehr erforderlich...

Zunächst gilt diese konkrete Angabe zu Auszugskräften für Kurzwaffen, erscheint aber sinngemäß auch auf Langwaffen und Kombinationen anlegbar. Da weiterhin auch die verwendeten Klasse 1 Schränke unter 200 kg wiegen und daher ebenso gegen „ungeplante Verbringung“ gesichert werden sollten, ließe sich unter Zugrundelegung einer Ausrisskraft von mindestens 200 kg auch für die Klasse 1 Schränke ein entsprechender Nachweis erbringen, auch wenn dieser ggf. gem. Verwaltungsvorschrift nicht erforderlich wäre.

Nachweis (Anlage 4) erfolgt mit C-FIX Bemessungssoftware der Firma Fischer

Randbedingungen:

Böden zur Befestigung Normalbeton C 20/25

Zugkraft min. 200 kg (Vernachlässigung des Schrankgewichtes)

Zur Befestigung eingesetzt wurden jeweils Anker Fischer FAZ II 12/50

Schrankboden als Ankerplatte

Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass auch bei einer Auszugskraft von 500 kg (5KN) die Verankerung beider Standorte sicher und damit ergänzend zu Herstellerangaben hinreichend nachgewiesen (Auslastung knapp 60%) ist.

Datum TT.MM.JJ

Unterschrift

Aufsteller

Montage - und Bedienungsanleitung für den Wertschutzschrank zur freien Aufstellung (Grad I)

Mit dem Kauf dieses Wertschutzschrankes haben Sie sich für ein Qualitätsprodukt mit definiertem Einbruchschutz, Grad I nach Euro-Norm EN 1143-1. Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um diese Anleitung sorgfältig durchzulesen.

1. Annahme beim Spediteur und Überprüfung auf Transportschäden

Bitte überprüfen Sie Ihren Schrank auf evtl. sichtbare Transportschäden (Dellen, Beulen, Kratzer etc.), bevor Sie die Lieferbestätigung unterschreiben. Sollte der Spediteur sich weigern, Ihnen für die Überprüfung notwendige Zeit einzuräumen, unterschreiben Sie die Lieferbestätigung nur mit dem Vermerk „unter Vorbehalt der Nachprüfung“. Entdeckte Transportschäden sind dem Spediteur in schriftlicher Form sofort zu melden.

Achtung! Dieser Schrank ist **kopflastig** und kann bei geöffneter Tür und ggf. rausgezogenen Fachböden auf Teleskopschienen oder Hängeregistaturen leicht umkippen. Sachschaden- und Verletzungsrisiko bei Unachtsamkeit! Es wird daher dringend empfohlen, das Auspacken und Überprüfen des Schrankes auf dem festen Boden durchzuführen und nicht etwa auf einem Tisch bzw. Sockel.

2. Überprüfung auf Vollständigkeit und Funktionalität

Bitte überprüfen Sie Ihren Schrank auf Beschaffenheit, Vollständigkeit und Funktionalität:

- Entspricht der gelieferte Schrank dem Bestellten?
- Sind alle bestellten Komponenten geliefert?
- Lässt sich die Tür und der Innentresor leicht öffnen und schließen?

Evtl. entdeckte Unstimmigkeiten bitte sofort Ihrem Lieferanten melden.

3. Aufstellung & Verankerung des Schrankes

Bitte überprüfen Sie vor dem Aufstellen, dass die Belastung des Schrankes die zulässige Belastbarkeit des Transportweges und des Aufstellortes nicht übersteigt. Berücksichtigen Sie dabei unbedingt die Beschaffenheit des Bodenbelags, da hier am meisten Probleme auftreten (z.B. versteckte Hohlräume unter den dünnen Marmorplatten können Ursache für einen Riss sein, etc.). Holen Sie sich im Zweifelsfall Rat bei einem Statiker oder Architekten.

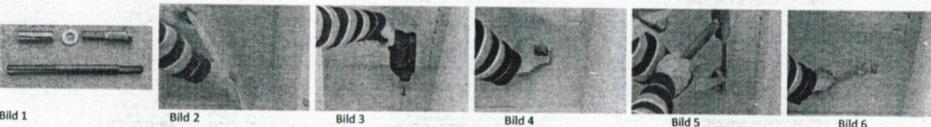
Der garantierte Einbruchwiderstand nach Grad I ist nur gegeben, wenn Schränke unter einem Eigengewicht von 1000 kg fachgerecht am Aufstellort verankert werden. Ziel der Verankerung ist es, zu verhindern, dass Diebe Wertschutzschränke einfach mitnehmen und später in einem entspannten Arbeitsumfeld in aller Ruhe öffnen.

Folgendes ist bei der Verankerung zu beachten:

- Der Boden, in dem der Tresor verankert wird, muss für die Verankerung geeignet sein. Um die charakteristische Tragfähigkeit der Dübel zu erreichen, muss das am besten der Beton Klasse C20/25 oder höher sein. Wenn dies nicht gegeben ist, muss der Standort ggf. geändert werden. Schwimmender Estrich oder ähnliches eignet sich nicht für die Verankerung
- Im Bohrbereich dürfen sich keine Kabel, Leitungen, Rohre oder ähnliches befinden
- Bei der Montage dürfen keine zusätzlichen Bohrungen in den Wertschutzschrank eingebracht werden. Wird die Konstruktion verändert, erlischt die Anerkennung und damit möglicherweise auch der Versicherungsschutz

Die Befestigung des Wertschutzschrankes erfolgt durch die dafür vorgesehenen Bodenbohrung, die durch Herausnehmen des Bodenblechs sichtbar werden (Bild 2). Der Durchmesser der Bohrungen ist so gewählt, dass die Montage nach dem Durchsteckprinzip ausgeführt werden kann. D.h. die Bohrungen für die Dübel und der Einbau der Dübel erfolgen direkt durch die Bohrungen im Wertschutzschrank (Bilder 3-6). Geeignet für die Befestigung sind z.B.: MKT Einschlaganker Typ EM 12x50 (Bild 1 – Montageelemente: Dübel, U-Scheibe, Schraube, Einschlagwerkzeug), bzw. Upat USA Schlaganker M 12 (Festigkeitsklasse 8.8) oder ein gleichwertiges Befestigungselement anderer Hersteller.

Beachten Sie die Einbauanleitung des jeweiligen Dübelherstellers, denn nur so werden die erforderlichen Mindestzugkräfte dieser Befestigungselemente gewährleistet.



4. Versicherbarkeit

Versicherbarkeit bei fachgerechter Verankerung*.

- bei gewerblicher Nutzung: bis ca. 20.000 EUR
- bei privater Nutzung: bis ca. 65.000 EUR

Bei Anbindung an eine Einbruchmeldeanlage verdoppeln sich die Versicherungssummen entsprechend.*

*Unverbindliche Richtwerte. Die exakten Versicherungssummen erfragen Sie bitte bei Ihrem Sachversicherer!

Alle versicherungstechnischen Fragen besprechen Sie bitte mit Ihrem Sachversicherer. Wenn eine fachgerechte Verankerung aus technischen Gründen (Fußbodenheizung etc.) nicht möglich ist, sprechen Sie auch in diesem Fall bitte mit Ihrem Sachversicherer.

Bitte beachten, wichtiger Hinweis: Bei unterlassener oder unsachgemäßer Verankerung haftet Ihr Sachversicherer nicht für die entstandenen Sach- bzw. Vermögensschäden.

5. Bedienung

Das Öffnen des standardmäßig mit geprüfem Doppelbartschloss ausgerüsteten Wertbehältnisses:

- Den Doppelbartschlüssel in die Schlüsselführung einführen (die Kerbe in der Reide zeigt in Richtung Türgriff)
- Den Schlüssel im Uhrzeigersinn (bei der linken Tür in Gegenrichtung) bis zum Anschlag drehen
- Den Türgriff im Uhrzeigersinn bis zum Anschlag drehen
- Die Tür aufziehen

Das Schließen des Wertbehältnisses erfolgt in umgekehrter Reihenfolge als das Öffnen.

- Beachten Sie bitte, dass vor dem Schließen der Tür die Riegelbolzen zurückgefahren sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Verschlussmechanik Schaden nehmen und es kommt zur Fehlfunktion.
- Der Doppelbartschlüssel lässt sich nur bei verschlossenem Schloss abziehen.

Bitte beachten: Beim Doppelbartschloss sind zwei Schlüssel Standard. Diese nutzen sich, je nach Verwendungshäufigkeit, früher oder später ab. Wenn zusätzliche Schlüssel gebraucht werden, können diese aus Sicherheitsgründen ausschließlich nur gegen Vorlage des Originalschlüssels nachgeliefert werden. Somit wird ausgeschlossen, dass sich Unbefugte auf einfachste Weise Nachschlüssel beschaffen können. Setzen Sie sich hierzu mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

Bei verloren gegangenen Schlüssel muss aus Sicherheitsgründen stets das Schloss ausgewechselt werden.

Wenn Ihr Wertbehältnis mit einem mechanischen oder elektronischen Codeschloss ausgestattet ist, beachten Sie bitte die dem Schloss beigefügte Bedienungsanleitung.

Bedienungsanleitung

Sehr wichtig:

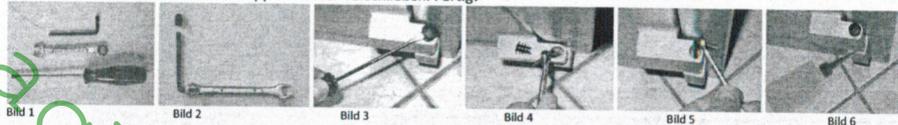
- bitte als Erstes den voreingestellten Werkscode ändern und diesen vor unbefugten Personen streng geheim halten!
- Bei den elektronischen Schlössern achten Sie bitte außerdem auf rechtzeitige Erneuerung der Batterien.
- Beim mechanischen Zahlenkombinationsschloss sollten Sie sich bei der Umstellung Zeit lassen und die Zahlen sehr exakt einstellen. Beachten Sie hierbei unbedingt die Einstell- und Umstellmarkierungen, da hier die häufigsten Fehler passieren.

Umstellungen und korrekte Funktionsprüfungen sollten immer bei geöffneter Tür erfolgen. Erst wenn Sie nach mehrmaliger Funktionsprüfung sicher sind, dass Ihr Schloss bzw. Schrank einwandfrei funktioniert, können Sie das Behältnis verschließen.

6. Wartung und Pflege

Je nach Gebrauchshäufigkeit ist es manchmal erforderlich, die Tür neu einzustellen. Hierfür benötigen Sie einen kleinen Schraubenzieher, einen Sechskantschlüssel SW4 und evtl. einen kleinen Rindschlüssel als Verlängerung (Bilder 1+2).

- Hebeln Sie mit dem Schraubenzieher die Abdeckkappen aus den Türbändern aus (Bild 3)
- Durch das Drehen der Einstellschraube im Uhrzeigersinn wird die Tür angehoben, gegen den Uhrzeigersinn – abgesenkt (Bild 5). Hierzu wird die Verstellerschraube eines Türbandes solange gedreht, bis die gewünschte Position erreicht ist. Danach muss das zweite Türband ebenfalls nachgestellt werden. Die Einstellung muss so erfolgen, dass die Türlast von beiden Bändern gleichmäßig aufgenommen wird.
- Türbänder mit den Abdeckkappen wieder verschließen. Fertig!



Zum Schmieren der Türbänder etwas Öl in den Spalt zwischen Ober- und Unterteil einbringen (Bild 6) und ggf. das übergelaufene Öl abwischen. Zum Schmieren sind alle handelsüblichen Schmieröle geeignet. Wie oft geschmiert werden muss, richtet sich nach der Nutzungshäufigkeit, mindestens jedoch einmal jährlich.

7. Die Betriebssicherheit und Gewährleistung

- Für Sach- und Vermögensschäden, die durch Nichtbeachtung der Wartungsvorschriften, sowie unsachgemäßer Behandlung und Bedienung entstehen, übernimmt der Hersteller keine Haftung.
- Bewahren Sie die Schlüssel sorgfältig auf, bei Verlust haben Sie nur noch durch gewaltsames Öffnen Zugriff auf den Inhalt.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass selbst nach der geringsten Manipulation jegliche Gewährleistung auf Sicherheit und Funktion erlischt. Dies gilt in besonderem Maße für Brände und Aufbruchversuche.

Der Charakter einer Veranstaltung kann z. B. durch Beschränkung des Anbieterkreises, durch Auflagen zur Art der angebotenen Waffen/Munition oder durch Zugangsbeschränkungen zur Veranstaltung beeinflusst werden. Die Behörde hat alle diesbezüglichen Umstände im Rahmen ihrer Entscheidung angemessen zu würdigen und Beschränkungen und Nebenbestimmungen nach § 9 in Betracht zu ziehen.

§ 35 Absatz 3 nennt besondere Formen des Gewerbes. Dazu im Einzelnen:

35.3.1 Das Verbot des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bezieht sich in Anbetracht der Freistellung der Fälle des § 55b Absatz 1 GewO praktisch nur auf den entsprechenden Vertrieb an den Endverbraucher. Es gilt beispielsweise nicht für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Erlaubnisinhabers nach § 21 bei Bestellungen von Schusswaffen und Munition andere im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen.

35.3.2 Von der Verbotsvariante des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die nach § 69 GewO festgesetzten Veranstaltungen des Titels IV der GewO erfasst (Messen, Ausstellungen, Märkte). Das Verbot gilt jedoch nicht für die Entgegennahme von Bestellungen auf festgesetzten Messen und Ausstellungen.

35.3.3 Das Verbot nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erstreckt sich auch auf Märkte und Sammlertreffen. Hierdurch sowie durch den Begriff der „ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen“ werden auch der private nichtgewerbliche Trödelmarktverkehr sowie alle Veranstaltungen nach Titel IV der GewO, die in Ermangelung einer Festsetzung nicht unter die Nummer 2 fallen, erfasst. Für die insofern ggf. unter diese Verbotsvariante fallenden Ausstellungen und Messen bleibt zu beachten, dass auch die Entgegennahme von Bestellungen auf nicht festgesetzten Veranstaltungen verboten ist. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die im Hinblick auf ihren Zweck (Vergnügung oder Warenverkehr) und das Geschehen im weiten Sinne als vergleichbar oder ähnlich anzusehen sind (z. B. auch Tauschbörsen, Kulturfeste). Vom Verbot ausgenommen ist das Überlassen von Schusswaffen und Munition in einer Schießstätte oder das Überlassen von Waffen und Munition, soweit sie Teil einer Sammlung nach § 17 Absatz 1 oder für eine solche bestimmt sind.

Zu § 36: Aufbewahrung von Waffen und Munition

36.1 Adressaten der Pflichten nach § 36 Absatz 1 bis 3 und den §§ 13 und 14 AWaffV sind alle Waffen- und Munitionsbesitzer. Für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition bei der Unterbrechung eines gewerblichen Transports (etwa durch Umladung oder Zwischenlagerung) gelten die entsprechenden Bestimmungen über die sichere Aufbewahrung zu Nummer 29.3 entsprechend.

36.2 Der Verpflichtete hat die notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Sofern sie nicht ausreichen, sind die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen von der zuständigen Waffenbehörde unter angemessener Fristsetzung anzuordnen.

Die gesetzlichen Standards (§ 36 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 bis 4 AWaffV) sind wie folgt festgelegt:

36.2.1 Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (also z. B. Druckluftwaffen für Sportschützen), reicht ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung wie z. B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen.

Als festes verschlossenes Behältnis gilt der verschlossene Schießwagen oder die verschlossene Schießbude insgesamt.

36.2.2 Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition (unabhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) ist ebenfalls ein festes verschlossenes Behältnis anzusehen

(gleichwertiges Behältnis). Geschosse, z. B. Diabolo für Druckluftwaffen, sind keine Munition.

36.2.3 Für bis zu zehn erlaubnispflichtige Langwaffen reicht ein Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 aus.

Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Langwaffen gibt es bei der Aufbewahrung eine Wahlmöglichkeit:

Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 erfolgen, also bis zu 20 solcher Schusswaffen in zwei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A, bis zu 30 solcher Schusswaffen in drei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A usw.

Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 möglich.

36.2.4 In einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 dürfen grundsätzlich nicht mehr als fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von mehr als fünf und bis zu zehn Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 setzt voraus, dass das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 kg hat oder es mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist. Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I möglich.

Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen gibt es wiederum eine Wahlmöglichkeit bei der Aufbewahrung:

Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Stufe B nach VDMA 24992 oder der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 erfolgen. Das System ist wie bei erlaubnispflichtigen Langwaffen, also bis zwanzig Kurzwaffen zwei Behältnisse usw. Bei mehr als 30 Kurzwaffen soll im Sinne des § 36 Absatz 6 geprüft werden, ob eine einzelfallbezogene Festlegung eines höheren Sicherheitsstandards erforderlich ist.

36.2.5 Werden erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht, aufbewahrt, so ist es für die gemeinsame Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht.

36.2.6 Werden Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A oder B entspricht, aufbewahrt, so genügt nach § 13 Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz AWaffV für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ein unklassifiziertes Innenfach aus Stahlblech mit Schwenkriegelschloss. Die Aufbewahrung „über Kreuz“ von Schusswaffen und nicht dazugehöriger Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufen A oder B ist nach § 13 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz AWaffV zulässig.

36.2.7 Für die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem B-Schrank genügt als Innenfach für die Aufbewahrung von Munition ein festes verschlossenes Behältnis.

36.2.8 Für verbotene Schusswaffen gilt § 13 Absatz 1 AWaffV, es sind also dieselben Sicherheitsstandards wie bei erlaubnispflichtigen Kurzwaffen einzuhalten. Für sonstige verbotene Waffen gilt § 36 Absatz 2.

36.2.9 Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Absatz 6 AWaffV handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie z. B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen. Die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude geht nicht



Bemessungsgrundlagen

Anker

Ankersystem	fischer Bolzenanker FAZ II
Anker	Bolzenanker FAZ II 12/10, galvanisch verzinkter Stahl
Rechnerische Verankerungstiefe	50 mm
Bemessungsdaten	Ankerbemessung in Beton nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-05/0069, Option 1, Erteilungsdatum 24.04.2020

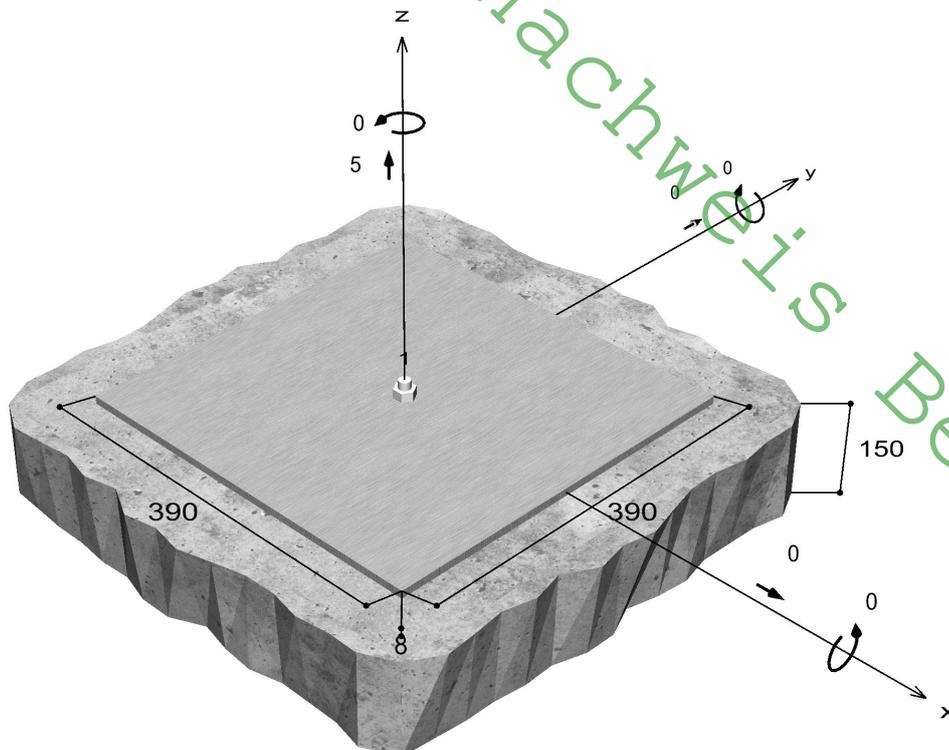


Geometrie / Lasten / Maßeinheiten

mm, kN, kNm

Bemessungswert der Einwirkungen

(inkl. Teilsicherheitsbeiwert Last)



Nicht maßstabsgetreu



Eingabedaten

Bemessungsverfahren	Bemessungsverfahren EN1992-4:2018 mechanische Befestigungselemente
Verankerungsgrund	C20/25, EN 206
Betonzustand	Gerissen, Trockenes Bohrloch
Bewehrung	Keine oder normale Bewehrung. Ohne Randbewehrung. Mit Spaltbewehrung
Bohrverfahren	Hammerbohren
Montageart	Durchsteckmontage
Ringspalt	Ringspalt nicht verfüllt
Belastungsart	Statisch oder quasi-statisch
Ankerplattenposition	Bündig montierte Ankerplatte
Ankerplattenmaße	390 mm x 390 mm x 8 mm
Profiltyp	Kein Profil

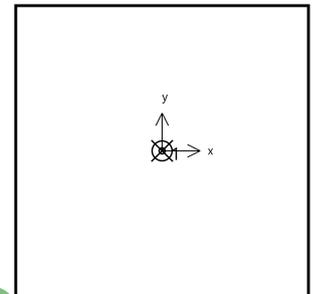
Bemessungslasten *)

#	N _{Ed} kN	V _{Ed,x} kN	V _{Ed,y} kN	M _{Ed,x} kNm	M _{Ed,y} kNm	M _{T,Ed} kNm	Belastungsart
1	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Statisch oder quasi-statisch

*) Incl. Teilsicherheitsbeiwert Last

Resultierende Ankerkräfte

Anker-Nr.	Zugkraft kN	Querkraft kN	Querkraft x kN	Querkraft y kN
1	5,00	0,00	0,00	0,00



Max. Betonstauchung :	0,00 ‰
Max. Betondruckspannung :	0,0 N/mm ²
Resultierende Zugkraft :	5,00 kN , X/Y Position (0 / 0)
Resultierende Druckkraft :	0,00 kN , X/Y Position (0 / 0)

Widerstand gegenüber Zugbeanspruchungen

Nachweis	Last kN	Tragfähigkeit kN	Ausnutzung β_N %
Stahlversagen *	5,00	28,80	17,4
Herausziehen *	5,00	13,33	37,5
Betonausbruch	5,00	8,12	61,6

* Ungünstigster Anker



Stahlversagen

$$N_{Ed} \leq \frac{N_{Rk,s}}{\gamma_{Ms}} \quad (N_{Rd,s})$$

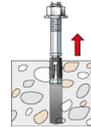


$N_{Rk,s}$ kN	γ_{Ms}	$N_{Rd,s}$ kN	N_{Ed} kN	$\beta_{N,s}$ %
43,20	1,50	28,80	5,00	17,4

Anker-Nr.	$\beta_{N,s}$ %	Gruppe Nr.	Maßgebendes Beta
1	17,4	1	$\beta_{N,s;1}$

Herausziehen

$$N_{Ed} \leq \frac{N_{Rk,p}}{\gamma_{Mp}} \quad (N_{Rd,p})$$



$N_{Rk,p}$ kN	Ψ_c	γ_{Mp}	$N_{Rd,p}$ kN	N_{Ed} kN	$\beta_{N,p}$ %
20,00	1,000	1,50	13,33	5,00	37,5

Der Psi,c-Faktor wurde eventuell durch Interpolation ermittelt.

Anker-Nr.	$\beta_{N,p}$ %	Gruppe Nr.	Maßgebendes Beta
1	37,5	1	$\beta_{N,p;1}$

Betonausbruch

$$N_{Ed} \leq \frac{N_{Rk,c}}{\gamma_{Mc}} \quad (N_{Rd,c})$$



$$N_{Rk,c} = N_{Rk,c}^0 \cdot \frac{A_{c,N}}{A_{c,N}^0} \cdot \Psi_{s,N} \cdot \Psi_{re,N} \cdot \Psi_{ec,N} \cdot \Psi_{M,N} \quad \text{Gl. (7.1)}$$

$$N_{Rk,c} = 12,17kN \cdot \frac{22.500mm^2}{22.500mm^2} \cdot 1,000 \cdot 1,000 \cdot 1,000 \cdot 1,000 = 12,17kN$$

$$N_{Rk,c}^0 = k_1 \cdot \sqrt{f_{ck}} \cdot h_{ef}^{1,5} = 7,7 \cdot \sqrt{20,0N/mm^2} \cdot (50mm)^{1,5} = 12,17kN \quad \text{Gl. (7.2)}$$

$$\Psi_{s,N} = \min\left(1; 0,7 + 0,3 \cdot \frac{c}{c_{cr,N}}\right) = \min\left(1; 0,7 + 0,3 \cdot \frac{\infty}{75mm}\right) = 1,000 \leq 1 \quad \text{Gl. (7.4)}$$

$$\Psi_{re,N} = 1,000 \quad \text{Gl. (7.5)}$$



$$\Psi_{ec,N} = \frac{1}{1 + \frac{2e_n}{s_{cr,N}}} \Rightarrow \Psi_{ec,Nx} \cdot \Psi_{ec,Ny} = 1,000 \cdot 1,000 = 1,000 \leq 1 \quad \text{Gl. (7.6)}$$

$$\Psi_{ec,Nx} = \frac{1}{1 + \frac{2 \cdot 0mm}{150mm}} = 1,000 \leq 1 \quad \Psi_{ec,Ny} = \frac{1}{1 + \frac{2 \cdot 0mm}{150mm}} = 1,000 \leq 1$$

$$\Psi_{M,N} = 1,00 \geq 1 \quad \text{Gl. (7.7)}$$

NRK,c kN	YMc	NRd,c kN	NEd kN	$\beta_{N,c}$ %
12,17	1,50	8,12	5,00	61,6

Anker-Nr.	$\beta_{N,c}$ %	Gruppe Nr.	Maßgebendes Beta
1	61,6	1	$\beta_{N,c;1}$

Ausnutzung für kombinierte Zug- und Querbelastung

$$\beta_N = \beta_{N,c;1} = 0,62 \leq 1 \quad \text{Nachweis erfolgreich}$$

Angaben zur Ankerplatte

Ankerplattendetails

Vom Anwender ohne Nachweis festgelegte Ankerplattendicke

t = 8 mm

Profiltyp

Kein Profil

Technische Hinweise

Bei der Bemessung wurde vorausgesetzt, dass die Ankerplatte (falls vorhanden) unter den einwirkenden Schnittkräften eben bleibt. Deshalb muss sie ausreichend steif sein. Die in C-Fix enthaltene Ankerplattenbemessung basiert auf einem Spannungsnachweis, erlaubt aber keine direkte Aussage über die Plattensteifigkeit.

Die Lastweiterleitung im Beton ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit sowie den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen. Hierfür sind die erforderlichen Nachweise für das Bauteil incl. den Ankerlasten zu führen. Die weitergehenden Bestimmungen des Bemessungsverfahrens hierfür sind zu beachten. Die Nachweise gelten nur für die Kaltbemessung.

Allgemeine Hinweise

Sämtliche in den Programmen enthaltenen Informationen und Daten beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von fischer-Produkten und basieren auf den Grundsätzen, Formeln und Sicherheitsbestimmungen gem. den technischen Anweisungen und Bedienungs-, Setz und Montageanleitungen usw. von fischer, die vom Anwender genau eingehalten werden müssen.

Die Anzahl, der Hersteller, die Art und die Geometrie

der Befestigungselemente dürfen nicht geändert werden wenn dies nicht vom verantwortlichen Tragwerksplaner nachgewiesen und gestattet ist.

Sämtliche enthaltenen Werte sind Durchschnittswerte; daher sind vor Anwendung des jeweiligen fischer-Produkts stets einsatzspezifische Tests durchzuführen. Die Ergebnisse der mittels der Software durchgeführten Berechnungen beruhen maßgeblich auf den von Ihnen einzugebenden Daten. Sie tragen daher die alleinige Verantwortung für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Relevanz der von Ihnen einzugebenden Daten. Sie sind weiterhin alleine dafür verantwortlich, die erhaltenen Ergebnisse der Berechnung vor der Verwendung für Ihre spezifische(n) Anlage(n) durch einen Fachmann überprüfen und freigeben zu lassen, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit geltenden Normen und Zulassungen. Das Bemessungsprogramm dient lediglich als Hilfsmittel zur Auslegung von Normen und Zulassungen ohne jegliche



C-FIX 1.107.0.0
Datenbankversion
2022.2.23.7.46
Datum
03.04.2022



Gewährleistung auf Fehlerfreiheit, Richtigkeit und Relevanz der Ergebnisse oder Eignung für eine bestimmte Anwendung. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch das Bemessungsprogramm zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere müssen Sie für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten sorgen sowie regelmäßig ggf. von fischer angebotene Updates des Bemessungsprogramms durchführen. Sofern Sie nicht die automatische Update-Funktion der Software nutzen, müssen Sie durch manuelle Updates über die fischer Internetseite sicherstellen, dass Sie jeweils die aktuelle und somit gültige Version des Bemessungsprogramms verwenden. Soweit Sie diese Verpflichtung schuldhaft verletzen, haftet fischer nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme.

amaberis Musternachweis Beisp.



Angaben zur Montage

Anker

Ankersystem

Anker

Zubehör

fischer Bolzenanker FAZ II

Bolzenanker FAZ II 12/10,
galvanisch verzinkter Stahl

Art.-Nr. 95419



Handausbläser Groß ABG
SDS Plus-V II 12/110/160
oder alternativ
FHD 12/200/330
Hammerbohren mit oder ohne
Absaugung

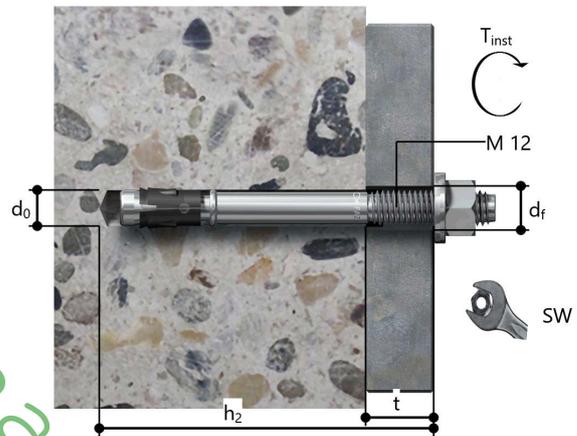
Art.-Nr. 89300

Art.-Nr. 531803

Art.-Nr. 546597

Montagedetails

Gewindegröße	M 12
Bohrlochdurchmesser	$d_0 = 12 \text{ mm}$
Bohrlochtiefe	$h_2 = 99 \text{ mm}$
Rechnerische Verankerungstiefe	$h_{ef} = 50 \text{ mm}$
Einbautiefe	$h_{nom} = 64 \text{ mm}$
Bohrverfahren	Hammerbohren
Bohrlochreinigung	Bohrloch mit Handausbläser ausblasen Reinigung des Bohrloches ist nicht notwendig bei Verwendung eines Hohlbohrers, z.B. fischer FHD
Montageart	Durchsteckmontage
Ringspalt	Ringspalt nicht verfüllt
Montagedrehmoment	$T_{inst} = 60,0 \text{ Nm}$
Schlüsselweite SW	19 mm
Ankerplattendicke	$t = 8 \text{ mm}$
Gesamte Befestigungsdicke	$t_{fix} = 8 \text{ mm}$
$T_{fix,max}$	$t_{fix,max} = 30 \text{ mm}$



Ankerplattendetails

Material der Ankerplatte	Nicht verfügbar
Ankerplattendicke	$t = 8 \text{ mm}$
Durchgangsloch im Anbauteil	$d_f = 14 \text{ mm}$

Anbauteil

Profiltyp	Kein Profil
-----------	-------------

Ankerkoordinaten

Anker-Nr.	x mm	y mm
1	0	0

